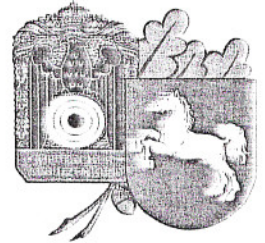


# NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E.V.



Nieders. Sportschützenverband · Wunstörfer Landstr. 57 · 30453 Hannover

An alle  
Kreisschützenverbände im  
Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.

30453 Hannover  
Wunstörfer Landstr. 57  
Telefon 05 11 - 48 39 28 Verwaltung  
Telefon 05 11 - 48 04 08 Sport und Verkauf  
Telefax 05 11 - 48 12 28  
www.nssv.de  
Email: info@nssv.de  
Bankverbindungen: Postbank Hannover  
Nr. 252-309 (BLZ 250 100 30)  
Sparkasse Hannover  
Nr. 162-442 (BLZ 250 501 80)

Hannover, den 15. März 2006  
Ro/ja

## Klärung Waffenrechtlicher Fragen

Bezug a) unser Schreiben vom 08.03.2006

b) Gesamtvorstandssitzung am 11.03.2006

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

im Nachgang zu den beiden o.g. Bezügen habe ich am 13.03.2006 ein Gespräch mit Herrn Kohlheim (Vizepräsident für Waffenrecht des DSB) geführt, um insbesondere nach einer Regelung unserer „älteren“ Schießsportleiter (Lizenz vor 1990) zu suchen, die für alle akzeptabel ist. Weiterhin haben wir andere rechtliche Probleme noch einmal eingehend erörtert. Deshalb jetzt folgende verbindliche Mitteilungen:

1. Fachschießsportleiter, die ihre Prüfung vor 1990 abgelegt haben und damals keinen separaten Waffensachkundenachweis brauchten, weil dieser Bereich Teil des Lehrganges und der Prüfung war, können auch weiterhin in dieser Funktion an Feuerwaffen eingesetzt werden, wenn sie eine gültige Lizenz haben (abgelaufene Lizenzen fallen nicht unter diese Regelung).

Diese Lizenzen genügten seinerzeit zum Erwerb von Feuerwaffen, sie entsprachen den damaligen waffenrechtlichen Voraussetzungen im vollen Umfang und haben daher Bestandsschutz.

Herr Kohlheim hat keine Bedenken, wenn<sup>10</sup> wir derartige gültige Lizenzen in Niedersachsen als ausreichend für den Umgang mit Feuerwaffen ansehen (mit dieser Regelung ist jetzt sicher eine alle belastende Kuh vom Eis).

2. Hinsichtlich der Waffenkammern bzw. entsprechender Tresore in den Vereinen enthält das Waffenrecht keine speziellen „Vereinsbestimmung“, hier

Mit freundlicher Unterstützung  
unseres Partners



Sportversicherung  
www.ARAG-Sport.de

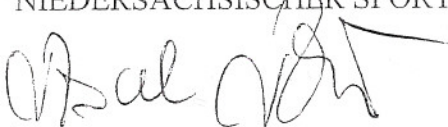
gelten analog die Bestimmungen für private Waffeneigentümer in vollem Umfang. Das bedeutet, dass der Zugang zu Feuerwaffen nur Personen mit WSK-Nachweis gestattet werden darf, die auch altersmäßig die Voraussetzungen haben. Insofern ist die Aussage im Bezugsschreiben gültig.

3. Hinsichtlich der gesetzlich geforderten Sachkunde für Schießstandaufsichten ist sowohl die Waffensachkunde, die ja rechtlich klar definiert ist, als auch eine spezielle Sachkunde auf Schießständen erforderlich, die allerdings bisher rechtlich nicht klar definiert ist hinsichtlich des Umfang für eine entsprechende Unterweisung. Deshalb hat der DSB diese Lücke durch eine eigene Richtlinie geschlossen, die eine vierstündige mündliche Unterweisung vorschreibt und für alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des DSB verbindlich ist. Lizenzinhaber vom Schießsportleiter an aufwärts benötigen keine zusätzliche Lizenz als Standaufsicht.
4. Vereine haben eine gesetzliche Meldepflicht für ausgetretene Sportschützen, die WBK-Inhaber sind. Meine Aussage in der Gesamtvorstandssitzung am 11.03.2006 hierzu war falsch.

DSB und NSSV empfehlen, jeweils zum Jahresende alle Vereinsaustritte an die zuständige Waffenbehörde zu melden, um rechtlich immer auf der sicheren Seite zu stehen. Vielfach wissen die Vereinsvorstände nicht, ob ein ausgetretener Schütze WBK-Inhaber ist oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E.V.



Axel Rott  
Vizepräsident

FK: Präsidium NSSV  
Landestrainer NSSV